



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 12 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)**

Gültig ab 1. Januar 2020

318.102.0312 WSN

10.19

## **Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020**

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Beitragssätze, sowie die Werte der sinkenden Beitragsskala, des Mindest- und des Höchstbeitrages gemäss der per 1. Januar 2020 in Kraft tretenden "Steuerreform und AHV-Finanzierung" STAF angepasst.

In Rz 2074 wird ferner die Praxis bezüglich Befreiung der nicht-erwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner durch eine erwerbstätige Person im Rentenalter mit einem Beispiel illustriert und in Bezug auf die Vergleichsrechnung präzisiert (s. auch Rz 2044).

Im Übrigen werden kleine Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/20 versehen.

- 1027  
1/16 Bei der Kommanditgesellschaft gilt wie bei der Kollektivgesellschaft die Vermutung, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (s. Rz 1024)<sup>1</sup>. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen im Sinne von [Art. 98 ff. Kollektivanlagengesetz](#) (KAG; vgl. Rz 1032.1)<sup>2</sup>.
- 1051.2  
1/18 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Fällen nach Rz 1051.1 weder Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz, konsultiert die Ausgleichskasse die Liste der Auftraggebenden bei der Informationsstelle der AHV/IV und übernimmt die Beurteilung der darin aufgeführten Ausgleichskasse. Falls notwendig, wendet sie sich an diese. Figuriert die Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht auf der Liste, hat diejenige Ausgleichskasse das Beitragsstatut zu bestimmen,
- die nach den Kassenzugehörigkeitsregeln für die versicherte Person zuständig ist, oder –
  - bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Recht, die nach Rz 1027 ff. WKB zuständige Ausgleichskasse.
- Sie lässt sich unverzüglich als zuständige Ausgleichskasse in die Liste der Informationsstelle AHV/IV eintragen.
- 1129 Haben die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der beitragspflichtigen Person zinslos Vermögen in deren Betrieb investiert, so ist der Zinsabzug gemäss Rz 1172 zu gewähren, gleichgültig, unter welchem Güterstand die Leute leben<sup>3</sup>. Dieses Vermögen kann jedoch nur Bestandteil des

---

<sup>1</sup>	17. Mai	1963	ZAK	1963	S.	491	EVGE	1963	S.	99
	5. September	1974	ZAK	1975	S.	251	BGE	100	V	140
	15. März	1985	ZAK	1985	S.	316	–			
	16. August	1995	AHI	1996	S.	90	BGE	121	V	80
<sup>2</sup>	23. März	2015	<a href="#">9C 765/2014</a>				BGE	141	V	234
<sup>3</sup>	17. Februar	1951	ZAK	1951	S.	170	EVGE	1951	S.	20

Geschäftsvermögens sein, wenn die investierende Person am Unternehmen beteiligt ist<sup>4</sup>.

1142	<i>Beispiel:</i>	
1/19	– Tätigkeitsaufnahme:	01.10.2018
	– erster Geschäftsabschluss:	31.12.2019
	– Erreichen Rentenalter:	15.01.2019
	– Gesamteinkommen:	Fr. 150 000
	– Gesamteinkommen nach Abzug Rentnerfreibetrag (11 x Fr. 1 400.–):	Fr. 134 600
	– Aufteilung: Fr. 8 973.33/Monat → 2019:	Fr. 26 920
	→ 2020:	Fr. 107 680
	– massgebend für Beitragssatz:	Fr. 134 600

1170.1 *Beispiele:*  
1/20 Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen, das nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags durch die Ausgleichskasse auf 150'000 Franken zu stehen kommt. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150'000 \times 100}{(100 - 9,95)} = 166'574,15$$

Der Versicherte B. erzielte ein um die Zinsen auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Rentnerfreibetrag bereinigtes Einkommen von 35'000 Franken; Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{35'000 \times 100}{(100 - 6,449)} = 37'412,75$$

---

<sup>4</sup> 9. Januar 1979 ZAK 1979 S. 263 –

- 1180  
1/20      Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 496 Franken geschuldet.  
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).
- 2025  
1/20      Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 19.20 Franken pro Tag erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 4 701 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächsthöhere Hundert gerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird<sup>5</sup>.
- 2041  
1/20      Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten in jedem Fall als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (496 Franken) nicht erreichen. Sie gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

---

<sup>5</sup> 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420 –

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	$\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

2043 1/20 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele siehe Anhang 6).

*Beispiel 1:* A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 300 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>303 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerbstätige: <b>527.50 Franken</b>	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige</i>
---	--	---	---

*Beispiel 2:* B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>1200 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerbstätiger: <b>Mindestbeitrag</b>	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätiger</i>
--	---	--	---

*Beispiel 3:* C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>1 200 Franken</b>	Beitrag als Nichterwerbstätige: <b>949.50 Franken</b>	Beitrag aus Erwerbseinkommen > $\frac{1}{2}$ des NE-Beitrags ( $\frac{1}{2}$ von 949.50 Franken = <b>474.60 Franken</b> )	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige</i>
---	--	---	--

**Beispiel 4:** D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 500 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: <b>1 200 Franken</b>	Beitrag als Nicht- erwerbstätiger: <b>3 059.50 Franken</b>	Beitrag aus Er- werbseinkommen < ½ des NE-Beitrags (½ von 3 059.50 Franken = <b>1 530 Franken)</b>	→ Beitrags- pflicht als <i>Nichter- erwerbstäti- ger</i>
--	--	--	--

- 2044 Bei Personen, welche die Altersgrenze gemäss [Art. 3 Abs. 1 AHVG](#) überschritten haben, wird keine Vergleichsrechnung durchgeführt. Im Kalenderjahr, in dem die Versicherten das Rentenalter erreichen, kann bis zum Ende des entsprechenden Monats von der Vergleichsrechnung nicht abgesehen werden. Für die Befreiung nach [Art. 3 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 AHVG](#) s. Rz 2074 f.

**Beispiel:** Die 70-jährige E ist während zwei Tagen pro Woche erwerbstätig. Ungeachtet von der Höhe ihres Vermögens oder Renteneinkommens leistet sie Beiträge als Erwerbstätige. Siehe auch Rz 2038.

- 2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:  
1/20
- nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#))<sup>6</sup>;
  - Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe*

<sup>6</sup> 3. April

2014

[9C 593/2013](#)

BGE

140

V

98

des *Mindestbeitrags von 496 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).

- 2072  
1/20 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 496 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten<sup>7</sup>.

*Beispiel:* A ist im ganzen Jahr 2020 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 712 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2020 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2020 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2020 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 496 Franken = 992 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig<sup>8</sup>.

- 2073  
1/20 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ([Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).

*Beispiele:*

*Heirat:* A und B heiraten im Mai 2020. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge

---

<sup>7</sup>	7. Dezember	2000	<a href="#">AHI 2001</a>	<a href="#">S. 179</a>	BGE	126	V	417
<sup>8</sup>	7. Dezember	2000	<a href="#">AHI 2001</a>	<a href="#">S. 179</a>	BGE	126	V	417



von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2020 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (992 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079).

*Scheidung:* C und D werden im Mai 2020 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2020 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (992 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079).

*Verwitwung:* Im Mai 2020 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 992 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2020* als bezahlt.

Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung siehe Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

- 2074  
1/20 Die Regeln von Rz 2071 gelten auch, wenn die Ehefrau oder eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann oder eingetragene Partner nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss [Art. 21 AHVG](#) oder nach Vorbezug oder Aufschub der Altersrente weiterarbeitet ([Art. 3 Abs. 4 Bst. b AHVG](#)). Sie finden hingegen keine Anwendung, wenn der

erwerbstätige Ehegatte nicht den schweizerischen Sozialversicherungsbestimmungen unterstellt ist. Diesfalls fehlt es ja auch an einer Beitragsentrichtung in der Schweiz<sup>9</sup>.

*Beispiel:*

Das Ehepaar G (66) und H (63) arbeiten je zu 20%. Von Gs Einkommen wird mehr als der doppelte Mindestbeitrag abgeführt. Er befreit damit H. Weder für G noch für H wird eine Vergleichsrechnung durchgeführt (vgl. Rz 2044 und 2046).

2098.1 *Beispiel:*

1/20

Am 1. April erreicht X das ordentliche Rentenalter. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis März hat Fr. 9'000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600'000 aus.

Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: (pro Mt.: Fr. 9'000 : 3) x 12 = Fr. 36'000.

Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: Fr. 36'000 x 20 = Fr. 720'000 + Fr. 600'000 = Fr. 1'320'000.

Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1'300'000 ab) macht dies einen Jahresbeitrag von Fr. 2'637.50 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er hiervon nur 3/12 (Quartal) zu bezahlen: **Fr. 659.40**

2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*

1/20

A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

<sup>9</sup> 3. April

2014

9C\_593/2013

BGE

140

V

98

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><b>Beispiel 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken</li> </ul> <p><b>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</b></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <b>2 426.50 Franken</b></p>
<p><b>Variante mit Mindestbetrag</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken</li> </ul> <p><b>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</b></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <b>496 Franken (Mindestbeitrag)</b></p>

2118  
1/20

**Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Person**

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><b>Beiträge B</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des ehelichen Vermögens am 31.12.: 500 000 und</li> <li>– ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr: 400 000 Franken</li> </ul> <p><b>Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken</b></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <b>1 793.50 Franken</b></p>
<p><b>Beiträge C</b></p> <p>identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.</p>	<p>C zahlt den gleichen Beitrag wie B.</p>

- 2119 **Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person**  
 1/20 D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 720 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (2 426.50 Franken):  <i>1 011 Franken</i></p>
<p><i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (496 Franken):  <i>206.50 Franken</i></p>
<p><i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.: 5 Mio. Franken und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 4 320 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (24 800 Franken):  <i>10 333.50 Franken</i></p>

2120 *Beispiel 4: Eintritt in das Rentenalter einer Person, die in*  
1/20 *eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai das Rentenalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 45 500 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und</li> <li>– ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 477 Franken): <i>615.50 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und</li> <li>– ½ des 20-fachen im Jahr erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft (= insgesamt 60 500): 605 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 005 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>2 004.50 Franken</i></p>

- 2121 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*  
 1/20 G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge G:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum: 1 Mio. Franken und</li> <li>– ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 1.08 Mio. Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 2.08 Mio. Franken</i></p>	<p>9/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (4 536.50 Franken):  <b>3 402.50 Franken</b></p>

2122 **Beispiel 6: Verwitung im Beitragsjahr**

1/20

I verstirbt im Juni. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<b>Verstorbener Ehemann I</b> – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni ( $\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <b>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</b>	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (738.50 Franken): <b>369 Franken</b>
<b>Verwitwete K:</b> 1. Beitrag von Januar bis Juni – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni: ( $\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000$ Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <b>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</b>  2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016 – Vermögen am 31.12.: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember ( $20 \times 9\,000 = 180\,000$ Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <b>Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken</b>  Beitrag K für das Beitragsjahr insgesamt	6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (738.50 Franken): <b>369 Franken</b>  6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 266 Franken): <b>633 Franken</b>  <b>369 + 633 = 1 002 Franken</b>

2173.2 *Beispiele*

1/18

A.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
01.02.15	Asylgesuch und vermutliche Einreise	Sistiert
15.05.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
15.11.22	- Erreichen des Rentenalters oder - Rentenvorbezug mit 62 (Rentenanspruch)	Rückwirkend ab 01.01.17

B.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
10.02.17	Einreise und Asylgesuch	Sistiert
15.07.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
01.12.19	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Ab 01.12.19
15.08.21	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat (Ausweis B)	Rückwirkend ab 01.03.17 (fehlende Zeitspanne bis 30.11.19)

C.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
26.03.18	Einreise	Sistiert
10.04.18	Asylgesuch	
15.05.19	Anerkennung als Flüchtling Abweisung des Asylgesuchs wegen eines Asylausschlussgrundes* Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F)	Rückwirkend ab 01.04.18

\* Vgl. [Art. 53 und 54 AsylG](#)



- 3022 Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn durch die Bezahlung des vollen Beitrages der Notbedarf der Versicherten und ihrer Familie bzw. ihrer eingetragenen Partnerschaft nicht befriedigt werden könnte<sup>10</sup>, d.h. der notwendige Lebensunterhalt (Existenzminimum) durch die verfügbaren Mittel nicht gedeckt wäre<sup>11</sup>.
- 3026 Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des SchKG zu verstehen<sup>12</sup>. Abgesehen von ganz besonderen Umständen bildet der betriebsrechtliche Notbedarf eine Grenze, bei deren Unterschreitung das Bezahlen der vollen Beiträge zu einer nicht zumutbaren Belastung führt<sup>13</sup>.
- 3032 Das Existenzminimum ist nach den Regeln des Schuldbetriebsrechts abzuklären<sup>14</sup>.
- 3033 Zum Notbedarf (Existenzminimum) gehören ausser dem persönlichen Grundbetrag der oder des Zahlungspflichtigen und deren bzw. dessen familienrechtlichen Unterhaltspflichten insbesondere auch die Miet- und Heizungskosten, die Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte Krankheitskosten. Für Einzelheiten zur Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums sind die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln heranzuziehen. Sie sind bei den entsprechenden Betriebs- und Konkursämtern zu erfragen, deren Kontaktdaten auf der folgenden Internetseite erhältlich sind:

<sup>10</sup>	31. Dezember	1948	ZAK	1949	S.	170	EVGE	1948	S.	142
	5. August	1952	ZAK	1952	S.	354	EVGE	1952	S.	189
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
<sup>11</sup>	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	252
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
	2. November	1994	–				BGE	120	V	271
<sup>12</sup>	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	252
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
	2. November	1994	–				BGE	120	V	271
<sup>13</sup>	7. Dezember	1979	ZAK	1981	S.	341	–			
<sup>14</sup>	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	252
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
	2. November	1994	–				BGE	120	V	271

[www.betreibung-konkurs.ch/kantone/](http://www.betreibung-konkurs.ch/kantone/)<sup>15</sup>. Ein Beispiel einer kantonalen Richtlinie ist erhältlich unter [https://www.gl.ch/public/upload/assets/1730/Richtl\\_Ex-Min\\_2009.pdf](https://www.gl.ch/public/upload/assets/1730/Richtl_Ex-Min_2009.pdf).

3043 Die Ausgleichskassen haben die persönlichen Verhältnisse  
1/20 der Versicherten (tatsächliche Einkommens- und Vermö-  
gensverhältnisse, Kosten der Unterstützung und der Aus-  
bildung) eingehend abzuklären<sup>16</sup>. Massgebend ist die ge-  
samte wirtschaftliche Lage der Versicherten, so auch die  
Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehefrau o-  
der des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder  
des eingetragenen Partners und der im gemeinsamen  
Haushalt lebenden Kinder<sup>17</sup>. Dies gilt unabhängig vom Gü-  
terstand der Eheleute oder der in eingetragener Partner-  
schaft lebenden Personen.

<sup>15</sup>	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–		
<sup>16</sup>	20. Februar	1951	ZAK	1951	S.	171	–		
<sup>17</sup>	1. Februar	1950	ZAK	1950	S.	208	–		
	11. September	1951	ZAK	1951	S.	464	EVGE	1951	S. 260
	26. Oktober	1951	ZAK	1951	S.	495	–		
	10. April	1981	ZAK	1981	S.	545	–		

4024 Die laufenden Beiträge Selbstständigerwerbender in Ein-  
1/20 richtungen der beruflichen Vorsorge („2. Säule“) sind bei  
der Bestimmung ihres Erwerbseinkommens immer nur zur  
Hälfte als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzieh-  
bar, und zwar unabhängig davon, ob die versicherte Per-  
son Personal beschäftigt und ob sie aufgrund einer statuta-  
rischen oder reglementarischen Grundlage mehr als 50  
Prozent der laufenden Beiträge ihrer Arbeitnehmenden  
übernimmt und/oder sich am Einkauf von Beitragsjahren  
beteiligt (vgl. Rz 1114)<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> 8. Januar 2010 9C\_572/2009 BGE 136 V 16

## 6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

### Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/20

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr Beiträge von mindestens 992 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember: 9 x 800 Franken =  
7 200 Franken

Beiträge: 7 200 Franken x 10.55% = *759.60 Franken*

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen: 20 x 3 x 3500 Franken +  
20 x 9 x 3 000 Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt *3 587 Franken*.

c) Vergleich: 3 587 Franken : 2 > 759.60 Franken → Die Frau ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

## Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/20

Im März stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12. beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und in diesem Jahr Beiträge von mindestens 992 Franken geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: 12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.55% = 1 266 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (siehe Rz 2079):

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500'000 Franken

- und ½ des Renteneinkommens der Partner:

5'000 x 12 x 20 = 1'200'000

Total:	1 700 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	3 481.50	Franken
Pro rata für 3 Monate:	870.30	Franken
(Quartalsbeitrag gemäss Tabelle)		

## 2. Beitrag von April bis Dezember (ab Todestag)

- Vermögens der überlebenden Partnerin am 31. Dezember:  
200'000 Franken

- und Renteneinkommen der überlebenden Partnerin:  
 $5\,000 \times 12 \times 20 = 1\,200\,000$

Total:	1 400 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	2 848.50	Franken
Pro rata für 9 Monate: (Gemäss Tabelle)	2 136.60	Franken

Total geschuldete NE-Beiträge:

$870.30 + 2\,136.60 = 3\,006.90$  Franken

c) Vergleich: 3 006.90 Franken : 2 > 1 266 Franken → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

### Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung

1/20

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

$10.55\%$  von 48 000 Franken = 5 064 Franken.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:  
 $(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 = 200\,000$   
Franken + 800 000 Franken = 1 000 000 Franken. Dem entspricht der Jahresbeitrag von 2 004.50 Franken.

c) Vergleich: 2 004.50 Franken : 2 < 5 064 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

**Beispiel 4: Teilzeittätigkeit**

1/20

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

5.344% von 10 000 Franken = *534 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken. Dem entspricht ein Jahresbeitrag von *738.50 Franken*.

c) Vergleich: 738.50 Franken : 2 < 534 Franken → Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

**Beispiel 5: Eintritt in das Rentenalter**

1/20

Ein verheirateter Mann erreicht im August das Rentenalter. Bis Ende Mai übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12. 600 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Mann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (siehe Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen:

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: *3 000 Franken*

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Mannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 300 000 Franken. Der auf dieser Grundlage geschuldete Jahresbeitrag nach Beitragstabelle beträgt 527.50 Franken. Aufgrund der unterjährigen

Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf 352 Franken.

c) Vergleich: 352 Franken : 2 < 3 000 Franken → Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.



**7. Beispiel für die Bestimmung der von nichterwerbstätigen EL-Beziehenden geschuldeten Beitragsart (Mindestbeitrag oder abgestufte Beiträge; Art. 28 Abs. 6 AHVV)**  
1/20

<b>Einnahmen</b>	<b>Pro Jahr</b>
AHV-Rente (1 500 p. Mt)	18 000
BV-Rente (1 300 p. Mt)	15 600
10% Vermögensverzehr von 42 500.– (Vermögen von 80 000.– abzüglich 37 500.– Freibetrag)	4 250
Vermögensertrag	400
<b>Total Einnahmen</b>	<b>38 250</b>

<b>Ausgaben pro Jahr</b>	<b>Variante 1 Ordent. NE- Beiträge</b>	<b>Variante 2 Mindest- beitrag</b>
Lebensbedarf	19 050	19 050
Mietzins brutto	13 200	13 200
Durchschnittl. Krankenkassenprä- mie	5 112	5 112
Nichterwerbstätigenbeiträge	1 435	496
<b>Total Ausgaben</b>	<b>38 797</b>	<b>37 858</b>
<b>EL-Anspruch</b> (Ausgaben minus Einnahmen)	<b>547</b>	<b>0</b>

Der ordentliche Nichterwerbstätigenbeitrag basiert auf einem Substrat von 752 000 Franken, das auf 750 000 Franken abgerundet wird (80 000 Franken Vermögen zuzüglich die mit 20 multiplizierte AHV- und BV-Rente, vgl. [Art. 28 Abs. 1–3 AHVV](#)).